- I. Der Dispositionsgrundsatz
- II. Der Beibringungsgrundsatz
- III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess
- IV. Mündlichkeit
- V. Öffentlichkeit
- VI. Rechtliches Gehör
- VII. Prozessuale Waffengleichheit

I. Der Dispositionsgrundsatz

1. Begriff und Funktion:

Der Prozess wird auf Initiative der Parteien begonnen und beendet; die Parteien bestimmen den Gegenstand des Verfahrens.

- 2. Gegenbegriff: Offizialmaxime
- 3. Die Durchführung im einzelnen

- I. Der Dispositionsgrundsatz
- 3. Die Durchführung im einzelnen
 - a) Verfahrenseröffnung: §§ 253 II Nr. 2, 308 I ZPO: Zeitpunkt der Eröffnung und Gegenstand des Verfahrens bestimmt der Kläger mit seinem Antrag
 - b) Verfahrensbeendigung
 - aa) Einvernehmlich durch Vergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO, und übereinstimmende Erledigungserklärung, § 91a ZPO.

§ 4 Verfahrensgrundsätze I. Der Dispositionsgrundsatz

- 3. Die Durchführung im einzelnen
 - b) Verfahrensbeendigung
 - bb) Einseitig durch den Kläger
 - Klagerücknahme, § 269 ZPO
 - Klageverzicht, § 306 ZPO mit nachteiliger Kostenfolge, § 91 ZPO
 - cc) Einseitig durch den Beklagten:
 - § 307 ZPO: Anerkenntnisurteil

II. Der Beibringungsgrundsatz

1. Begriff und Funktion

Die Parteien führen alle Tatsachen in den Prozess ein, die die Grundlage des Urteils sind

Was vorzutragen ist, ergibt sich aus den materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen

2. <u>Gegenbegriff</u>: Amtsermittlung: Danach hat das Gericht von sich aus den Sachverhalt vollständig aufzuklären, d.h. ohne den Sachvortrag und die Beweisangebote der Parteien zu berücksichtigen, § 86 VwGO.

II. Der Beibringungsgrundsatz

3. Die Durchführung im einzelnen

Der Vortrag der Parteien bindet das Gericht, übereinstimmender Vortrag verhindert die Beweisaufnahme, § 138 III ZPO.

Daraus folgt: Jede Partei muss die ihr günstigen Tatbestandsmerkmale der streitgegenständlichen Anspruchsgrundlagen schlüssig

- vortragen
- und im Fall des Bestreitens beweisen
 (sog. Rosenberg'sche Beweisnormentheorie)

II. Der Beibringungsgrundsatz

3. Die Durchführung im einzelnen

Hinweis: Geständnis der Partei, §§ 288 ff. ZPO

- Betrifft den ungünstigen Sachvortrag der Gegenseite. Dieser wird eingeräumt. Beispiel: Der Beklagte geht auf den Klageanspruch nicht ein, erklärt sofort die Aufrechnung,
- Rechtsfolge: Nur im Fall des § 290 ZPO widerrufbar, d.h. nur bei versehentlichem Irrtum.

II. Der Beibringungsgrundsatz

Die Beibringungslast der Parteien entbindet das Gericht jedoch nicht von der Verpflichtung zur Strukturierung des Vortrags und zur Instruktion der Parteien, § 139 I ZPO.

Durchbrechung des Beibringungsgrundsatzes:

- § 291 ZPO: Offenkundige Tatsachen
 - gerichtskundige Tatsachen
 - allgemeinkundige Tatsachen

- I. Der Dispositionsgrundsatz
- II. Der Beibringungsgrundsatz
- III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess
- IV. Mündlichkeit
- V. Öffentlichkeit
- VI. Rechtliches Gehör
- VII. Prozessuale Waffengleichheit

III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess

- 1. Richterliche Hinweis- und Aufklärungspflichten, § 139 ZPO
 - zur Ergänzung unvollständigen Sachvortrags
 - zur Klarstellung mehrdeutigen Prozessverhaltens
 - zur Stellung sachdienlicher Anträge
 - zur Verständigung zwischen Parteien und Gericht (Vermeidung von Überraschungsentscheidungen)
- 2. Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht der Parteien, § 138 ZPO

III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess

- 2. <u>Die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht</u> der Parteien, § 138 ZPO
 - Parteien dürfen nicht wider besseres Wissen Tatsachen behaupten
 - Sachverhalt muss vollständig geschildert werden
 - Parteien dürfen aber Vermutungen äußern, wenn sie keine genaue Kenntnis vom Sachverhalt haben können, BGH NJW 1995, 2111

III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess

BGH NJW 1995, 2111

Der Kläger übergab in der Filiale der S-GmbH an den Beklagten 70.000 DM, die für eine Kapitalanlage in einem Fonds bestimmt waren. Das Geld ging aufgrund eines Schneeballsystems verloren. Der Kl. behauptet, der Beklagte sei in die Machenschaften der Fondsmanager eingeweiht gewesen und stützt seine Klage auf Betrug. Der Beklagte rügt den Vortrag als unbestimmt und bestreitet seine Beteiligung. Wie ist zu entscheiden?

III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess

3. Aufklärungspflichten der Parteien?

Problemstellung: Eine Partei benötigt ihr nicht zugängliche Informationen, um schlüssig vortragen zu können.

Beispiele:

- Unterhaltsprozess: Leistungsfähigkeit des Prozessgegners
- Produkthaftung: Vorliegen eines Fabrikationsfehlers
- Software-/Patentprozess: Lizenzverletzung

III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess <u>Die gesetzliche Lösung</u>

Materiellrechtliche Auskunftspflichten müssen im Gesetz statuiert sein (etwa: § 1605 BGB).

Anderfalls: Auskunft nach § 242 BGB, sofern

- (1) zwischen den Parteien eine Sonderverbindung besteht
- (2) der Berechtigte über den Anspruch im Ungewissen ist und die Information nicht selbst erlangen kann
- (3) der Gegner die Information unschwer beschaffen kann

III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess Vor einer gesetzlichen Neuregelung?

Art. 6 RL 48/2003/EG zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums

"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird...

III. Aufklärungspflichten im Zivilprozess Vor einer gesetzlichen Neuregelung?

Art. 6 RL 48/2003/EG

(2) Im Falle einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung räumen die Mitgliedstaaten den zuständigen Gerichten unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit ein, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei, die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird."

Dazu: BGHZ 150, 377, 387; BGH ZIP 2007, 1543.

Vertiefung: G. Wagner, JZ 2007, 706 ff.

§ 4 Verfahrensgrundsätze IV. Mündlichkeit

1. Begriff, § 128 I ZPO:

Nur der mündliche Vortrag in der Verhandlung bildet die Urteilsgrundlage – dies schließt jedoch eine Vorbereitung der Verhandlung durch Schriftsätze nicht aus, § 129 ZPO.

"Verhandelt" wird jedoch durch weitgehende Bezugnahme auf die Schriftsätze, §§ 137, 297 II ZPO

2. Die sog. notwendige Mündlichkeit

Gesetzlicher Regelfall, d.h. jedes Urteil ergeht nach einem Verhandlungstermin

§ 4 Verfahrensgrundsätze IV. Mündlichkeit

2. Die sog. notwendige Mündlichkeit

- Ohne mündliche Verhandlung darf keine Entscheidung gefällt werden
- Nur das, was mündlich verhandelt wurde, wird Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung, Ausnahme: § 283 ZPO

3. Schriftliche Verfahren

- a) § 128 II ZPO: Mit Einverständnis der Parteien
- b) § 495a ZPO: Bei einem Streitwert unter 600 € nach Ermessen des Amtsgerichts
- c) VO 861/2007/EG (Europäisches Bagatellverfahren grenzüberschreitende Prozesse bis 2.000 €)

Hinweis: Videokonferenzen nach § 128a ZPO

Durchführung von Videokonferenzen setzt technische Einrichtung beim Gericht und das Einverständnis der Parteien voraus Anwesenheit der Parteien, § 128a I ZPO Zeugeneinvernahme, § 128a II ZPO, dabei ist streitig, ob die Videokonferenz den Beweiswert der Vernehmung mindert. Rechtshilfe: Art. 17 VO 1206/01/EG

V. Öffentlichkeit

1. Gerichtsöffentlichkeit, §§ 169 ff. GVG, Art. 6 EMRK

bezweckt die demokratische Kontrolle der Gerichte

Ausschluss kann zum Schutz der Prozessparteien angeordnet werden, §§ 170 ff. GVG

Dritte können bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses die Akten einsehen, § 299 II ZPO

Nicht öffentlich sind die Beratung und die Abstimmung, § 193 GVG

§ 4 Verfahrensgrundsätze V. Öffentlichkeit

2. Die Parteiöffentlichkeit, § 357 ZPO

Sie gewährleistet den Parteien die Wahrnehmung prozessualer Befugnisse, wahrt insbesondere das rechtlichen Gehör.

Die Parteiöffentlichkeit betrifft die gesamte Verhandlung, sie umfasst auch die Mitwirkung (Fragerecht) bei der Beweisaufnahme, vgl. §§ 397, 402 ZPO.

Die Parteien haben zudem außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Recht auf Akteneinsicht, § 299 I ZPO.

Beratung und Abstimmung des Gerichts sind hingegen geheim.

Fall Nr. 6: BVerfG NJW 1994, 2347

Die antragsstellende IG Metall begehrt Zutritt zum Betrieb der beklagten Arbeitgeberin. Ein derartiges Zutrittsrecht besteht nach § 2 II, 17 BetrVG dann, wenn die Gewerkschaft im Betrieb "vertreten ist". Das ist der Fall, wenn ein Arbeitnehmer der Beklagten Gewerkschaftsmitglied ist. Die Antragsstellerin behauptet, eines ihrer Mitglieder sei bei der Beklagten beschäftigt. Sie ist jedoch nicht bereit, den Namen anzugeben und den Arbeitnehmer als Zeugen zu benennen. Dies begründet sie damit, dass ihr Mitglied fürchten müsse, aus dem Betrieb herausgedrängt zu werden.

§ 4 Verfahrensgrundsätze V. Öffentlichkeit

Deshalb stützt die Antragsstellerin ihre Beweisführung vor dem Arbeitsgericht auf eine notarielle Erklärung. Diese bescheinigt, dass vor dem Notar eine Person mit einem Sekretär der Gewerkschaft erschien und die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, dass sie derzeit bei der Arbeitgeberin ungekündigt beschäftigt sei. Die Person habe einen gültigen Reisepass sowie eine Lohnabrechnung vorgelegt. Dort sei die Antragsgegnerin angegeben.

Ist eine derartige Beweisführung zulässig?

- VI. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 GG, Art. 6 EMRK, Art. 47 II GR-Ch. Niemand darf in seinen Rechten durch eine gerichtliche Maßnahme betroffen werden, ohne zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu erhalten.
 - 1. Die verfassungsrechtliche Garantie
 - 2. Ausprägungen des rechtlichen Gehörs
 - 3. Rechtsfolgen der Gehörsverletzung

Rechtliches Gehör, Art. 103 GG

- 1. Recht auf Kenntnisnahme des Prozessstoffs
 - insbesondere §§ 299, 357 ZPO (zu den Grenzen vgl. BVerfGE 115, 205)
- 2. Recht auf Stellungnahme
 - Beispiel: BVerfG, NJW 1994, 1210 f.
- 3. Pflicht des Gerichts, entscheidungserheblichen Vortrag der Parteien inhaltlich zu würdigen
 - Beispiel: BVerfGE 88, 366, 375 f.

BVerfG, NJW 1994, 1210 f.:

Der Kläger ist Miteigentümer einer größeren Wohnanlage. Im Ausgangsverfahren nahm er seinen Wohnungsnachbarn und dessen Sohn auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch. Im Februar 1991 war es im Bereich der Eingangstür zur Wohnung des Kl. zu einer Auseinandersetzung gekommen, an welcher einerseits der Kl., seine Ehefrau und einige Gäste, sowie andererseits die Beklagten beteiligt waren.

BVerfG, NJW 1994, 1210 f.:

Der Ablauf der Szene blieb streitig: Der Kläger hat behauptet, die Beklagten hätten die Wohnungstür durch Schläge mit einem Gummiknüppel bzw. Stichen mit einem Messer beschädigt. Beweis hierfür hat er u. a. durch Benennung seiner Ehefrau als Zeugin angetreten.

Die Beklagten bestritten die Behauptung. In der mündlichen Verhandlung hat die Zeugin (Ehefrau) die klägerische Behauptung bestätigt. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, der Kläger habe nicht bewiesen, dass die Beklagten die Schäden an der Tür herbeigeführt hätten.

Der Aussage der Ehefrau schenkte das AG keinen Glauben, weil sie im Widerspruch stand zu einer Aussage der Zeugin in einem anderen Strafprozess beim AG einige Monate zuvor, in dem sie über den fraglichen Vorgang ebenfalls vernommen worden sei.

Diese Akten hatte das AG nach der mündlichen Verhandlung bei gezogen.

Welche Rechtsbehelfe kann der Kläger erheben?

BVerfG, NJW 1994, 1210 f.:

- 1. Gegen das Urteil des AG ist die Berufung, § 511 BGB statthaft.
- 2. Beiziehung der Akten: Gds. zulässig nach §§ 273 I N. 4, 142 I ZPO, sofern sich die Parteien hierauf beziehen (frgl.)
- Damit Verletzung des Beibringungsgrundsatzes 3. Zugleich:
- Verletzung von Art. 3 I GG: prozessuale Waffengleichheit
- Verletzung von Art. 103 I GG: rechtliches Gehör

Rechtliches Gehör, Art. 103 GG

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs erfordert eine Korrektur im Rahmen der Rechtsbehelfe der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit,

- bei Unanfechtbarkeit nach § 321a ZPO
- andernfalls durch Rechtsmittel: Berufung, § 511 ZPO, bzw. Revision § 543 ZPO, Beschwerde, § 567 ZPO
- nach Rechtswegerschöpfung § 93 Nr. 4a GG: Urteilsverfassungsbeschwerde

Dazu: BVerfG NJW 2003, 1924, Voßkuhle, NJW 2003, 2193 ff.; Deubner JuS 2003, 896 f.